

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sonder-Sitzung des
Ausschusses für Landwirtschaft und
Umwelt
26.06.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Landwirtschaft und Umwelt	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 24.04.2017 und 11.05.2017	4
Niederschrift (11.05.2017)	4
Niederschrift (24.04.2017)	13
TOP Ö 4.1 Antrag zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“	17
Antrag 5-3199/17-KT	17
TOP Ö 4.2 Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"	19
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-3158/17-III	19

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Auskunft: Frau Brunnhuber
Telefon: 03371 608-4721
E-Mail: Ilka.Brunnhuber@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **öffentlichen Sonder-Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am Montag, dem 26.06.2017, um 16:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im **Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14 943 Luckenwalde** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 24.04.2017 und 11.05.2017
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Antrag zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ 5-3199/17-KT
- 4.2 Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" 5-3158/17-III
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen der Verwaltung

Luckenwalde, 15.06.2017

Eichelbaum
Ausschussvorsitzender



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Niederschrift

über die 18. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am 11.05.2017 im Obst- und Gemüsehof Hennickendorf GmbH, Pegasus-Park 20 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Hennickendorf.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzender

Herr Danny Eichelbaum

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Helmut Dornbusch

Herr Felix Thier

Herr Lutz Möbus

Herr Peter Dunkel

Herr Christian Grüneberg

Herr Falk Kubitzka

bis ca. 18:45 Uhr

Sachkundige Einwohner

Herr Manfred Dutschke

Frau Silvia Fuchs

Herr Andreas Jädicke

Herr Wilfried Krieg

Verwaltung

Herr Dr. Manfred Fechner

Herr Berndt Schütze

Frau Katja Woeller

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Dr. Silke Neuling

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.03.2017
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Besichtigung und Vorstellung der Spargelaufbereitung der Obst- und Gemüsehof Hennickendorf GmbH
- 5 Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" 5-3158/17-III
- 6 Rückblick auf die Internationale Grüne Woche (IGW) 2017
- 7 Stand der Vorbereitung für das Kreiserntefest 2017
- 8 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 9 Mitteilungen der Verwaltung

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Eichelbaum begrüßt alle Anwesenden zur 18. öffentlichen Sitzung des Landwirtschaft- und Umweltausschusses.

Die Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.03.2017

Es liegen weder schriftliche noch mündliche Einwendungen vor.

Damit ist die Niederschrift genehmigt.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Es liegen weder schriftliche noch mündliche Anfragen von Einwohnern vor.

TOP 4

Besichtigung und Vorstellung der Spargelaufbereitung der Obst- und Gemüsehof Hennickendorf GmbH

Herr Wunderlich (Betriebsleiter) stellt den Betrieb kurz vor.

Die leichten Böden am hiesigen Standort sind eine gute Voraussetzung für den Spargelanbau. Im Bereich Luckenwalde, Beelitz bewirtschaftet das Unternehmen rund 800 ha Spargelflächen sowie ca. 120 ha Heidelbeeren, 50 ha Freilanderdbeeren und 10 ha Erdbeeren unter Tunnel. Hennickendorf ist der Produktionsstandort für Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung. Die Vermarktung erfolgt vornehmlich im Großhandelsbereich. Auf der Anlage befinden sich Unterbringungen für rund 1.000 Erntehelfer. Die Saisonarbeitskräfte kommen hauptsächlich aus Polen und Rumänien. Seit 2014 wurde intensiv in Unterbringungen der Saisonkräfte, der Verarbeitungs- und Lagerhalle sowie in das Verwaltungsgebäude investiert. Täglich kann bis zu 250 t Spargel sortiert und verpackt werden.

Es erfolgt ein Betriebsrundgang.

Herr Winkelmann (Geschäftsführer) berichtet über die Entwicklung des Gesamtunternehmens. Es sind 4 Standorte vorhanden. Der Betrieb in Klaistow ist nur für die Direktvermarktung zuständig, Hennickendorf für die Vermarktung an den Lebensmitteleinzelhandel und der Standort Kremmen ebenfalls nur für die Direktvermarktung. Der Betrieb in Nordrhein Westfalen betreibt noch beides.

Das Jahr 2017 begann mit einer sehr frühen Spargelernte. Der Spargel aus der Region wird Deutschlandweit vertrieben aber auch nach Dänemark und Norwegen. Herr Winkelmann verdeutlicht die Wichtigkeit der Tierhaltung in der Landwirtschaft. Spargel- und Erdbeerpflanzen kommen aus der eigenen Vermehrung. Die Selbstpflücke wird nur noch für die Kundenpflege angeboten. Sie bringt aber keine Einnahmen.

Für die Zukunft ist eine Frostschutzberegnung geplant.

Folien sind im Spargelanbau unerlässlich geworden. Sie schützen vor Winderosion und verlängern die Erntezeit. Die eingesetzten Folien sind lebensmittelecht und enthalten keine Weichmacher.

Herr Eichelbaum: Die in der Landwirtschaft genutzten Folien für den Spargelanbau waren auch im Landtag Thema. Es gab einen Antrag der Fraktion, Die Grünen/Bündnis 90, die Folien zu verbieten. Die Mehrheit im Landtag hat diesen Antrag aber abgelehnt. Im Vordergrund müssen regionale Produkte stehen, die auf dem Markt wettbewerbsfähig sind.

Herr Eichelbaum spricht einen Dank aus, hinsichtlich des Engagements und der getätigten Investitionen. Alle Standorte von Buschmann & Winkelmann sind kleine Wohlfühlöasen.

Frau Dr. Neuling fragt nach dem Bienenprojekt.

Herr Winkelmann: Geplant ist ein Bienenfreundlicher Spargelanbau. 2 Mitarbeiter sind Imker im Nebenerwerb. Beide bauen für eine enge Zusammenarbeit Bienenvölker auf. Die Völker sind auch für die Heidelbeerflächen vorgesehen. Die Bienenprodukte werden ab Hof verkauft mit Hinweisen zur Herstellung. Dieses Projekt ist noch in der Planung und soll 2018 umgesetzt werden.

TOP 5

Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" (5-3158/17-III)

Zur o. g. Beschlussvorlage werden an alle Ausschussmitglieder Austauschblätter verteilt.

- Vorlage (vorher Entwurf-Exemplar)
- Austauschblatt Vorlage 5-3158/17-III, Sachverhalt, Seite 5
- Anlage 04 Vorlage 5-3158/17-III, Seite 19

Herr Dr. Fechner

Änderungen bzw. Ergänzungen der neuen Vorlage:

Im Sachverhalt, Seite 5, stand ehemals der Passus: „Derzeit wird rechtlich geprüft, ob eine Beschlussfassung bzw. Bekanntmachung der neuen Verordnung nach dem Auslaufen der Veränderungssperre möglich ist.“ Diese Prüfung ist abgeschlossen. Dafür wurde der farbig markierte Satz eingebracht. Die Veränderungssperre läuft bis zum 15. Juli 2017 parallel zum Verfahren. Läuft die Veränderungssperre aus, hat das keine Konsequenzen auf die Fortsetzung des Verfahrens. Es kann weiterhin über die Beschlussvorlage entschieden werden.

In der Anlage 04 ist ein weiterer Punkt aufgenommen. Die Einwendung ist nach Fristablauf eingegangen. Da die Vorlage neu eingebracht wird, wird sie nun auch aufgenommen. Das hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Beschlussvorlage.

Die neue Vorlage hat eine neue Nummer. Sie befindet sich auf allen Blättern, so dass eine eindeutige Zuordnung des Beschlussgegenstandes möglich ist. Der Sachverhalt ist aktualisiert und gegliederter.

Die wichtigste Veränderung bezieht sich auf die Anlage 03. Dort wurde die Diskussion um den Änderungsvorschlag aus dem Ausschuss in die Abwägung eingestellt (Seite 42 – 45).

Es gab ein Beanstandungsverfahren, dass dem MIK vorgelegt wurde. Das MIK hat im Bescheid vom 7. April festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Streitentscheidung nicht vorliegen. Das heißt, im Februar wurde nicht so beschlossen, wie es der Kommunalverfassung § 55 entspricht. Damit ist das Beanstandungsverfahren beendet. Der Beschluss des Kreistages vom Dezember ist damit aufgehoben und die im Dezember eingebrachte Beschlussvorlage der Verwaltung ist der letzte Stand. Nebenbei gilt auch die alte Verordnung von 2005.

Die Einbringung der Verordnung ist aus fachlicher Sicht erforderlich. Die Übernahme von Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes in den FFH-Gebieten, die sich in diesem LSG befinden, ist durch die Regelung notwendig. In der Anlage 06 ist es weiter ausgeführt.

Weiterhin entstehen mit der neuen Verordnung mehr Vorteile für die Gemeinden. Zu dieser Verordnung gab es intensive Abstimmungen mit den Kommunen. Es erfolgte eine Anpassung an den aktuellen Stand der Bauleitplanung der Gemeinden. Weiterhin gab es Konkretisierungen im räumlichen Geltungsbereich, die sich auf kleinere Flächen bezogen, die aber auch Gebietsrücknahmen bedeuten (kleinere Grenzkorrekturen). Neu enthalten ist das Zu-

stimmungsverfahren. Damit soll ein schnelleres Verfahren, für den Abgleich mit dem LSG, hinsichtlich zukünftiger Bauleitplanungen ermöglicht werden. Erfolgt kein Beschluss der neuen Vorlage, gilt die alte LSG-Verordnung. Die mit der neuen Verordnung bereits aus dem LSG herausgenommenen Flächen sind im Sachverhalt aufgeführt.

Die 2 Änderungs- und Ergänzungsempfehlungen vom Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung sind übernommen worden. Diese Regelungen können nur Rechtskraft erlangen, wenn die Verordnung verabschiedet wird.

Zur Freistellung von Baulücken und einseitiger Straßenbebauung: Eine Bebauung in diesen Gebieten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, allerdings nur mit Genehmigungsvorbehalt § 4 Abs.2 und 3 der VO möglich. Eine pauschale Freistellung ist nicht statthaft, da die Flächen grundsätzlich schutzwürdig sind.

Herr Eichelbaum äußert sein Befremden über den Entwurf. Der Kreistag hat mehrheitlich mit 2 Beschlüssen die Vorlage abgelehnt. In verschiedenen Gremien erfolgten fachliche Diskussionen über die Änderungen. Nun soll es einen Formfehler hinsichtlich der Beschlussfassung im letzten Kreistag gegeben haben. Damit wird die Vorlage wieder neu eingebracht, welche vom Kreistag bereits abgelehnt wurde.

Herr Dr. Fechner: Das grundsätzliche Anliegen einer Unterschutzstellung beinhaltet den Schutz von Naturraum gegenüber Nutzungsansprüchen. Dadurch entstehen natürlich Beeinträchtigungen. Die VO enthält Regelungen, die den landwirtschaftlichen Bereich betreffen. Hier fanden im Vorfeld ausgiebige Diskussionen statt. Das LSG hat seinen Ursprung darin, dass der Kreistag einen Beschluss gefasst hat, einen Naturpark „Baruther Urstromtal“ zu ermöglichen. Die Voraussetzung dafür war eine entsprechende Schutzgebietsausstattung. Damals hatte der Kreistag die Befugnisübertragung beantragt, um dieses Gebiet auszuweisen. Aus fachlicher Sicht ist das Baruther Urstromtal mit seiner klassischen Abfolge der Geologie eines Urstromtales schutzwürdig.

Herr Eichelbaum: Es entstehen Zielkonflikte, von daher ist es wichtig Kompromisse zu finden. In diesem Ausschuss wurden Kompromisse erarbeitet. LSG-Gebiete führen auch nicht in allen Fällen zu Lösungen, die der Ordnungsgeber, also der Kreistag, vor Augen hatte. So wollte beispielsweise der Kreistag verhindern, dass im LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ Windeignungsgebiete festgelegt werden, über diesen politischen Willen hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft hinweggesetzt.

Die Naturschutz und die Interessen der dort wohnenden Bürger müssen miteinander abgewogen werden. Das Ministerium hat keine materielle Prüfung der VO vorgenommen, da es nicht zum Beanstandungsverfahren gekommen ist.

Herr Grüneberg befürchtet, dass er nun für jede einzelne Fläche vorgetragen bekommt, warum dort die Schutzwürdigkeit derartig hoch ist, um im LSG aufgenommen zu werden. Warum gab es nicht eine Möglichkeit sich mit dem Ausschussvorsitzenden und den Mitarbeitern der Kreisverwaltung zusammzusetzen, um Punkt für Punkt den Sachverhalt durchzugehen. Das wäre für ihn eine Möglichkeit gewesen, um einen Kompromiss zwischen den beiden Positionen bzw. eine Linienführung zu finden. Aus seiner Sicht fehlt die Kompromissbereitschaft.

Die Abgeordneten stimmen einstimmig für ein Rederecht für Frau Nestler und Herrn Jansen.

Herr Jansen verweist auf die Historie. Das LSG von 2005 brachte viel Diskussion in den Gemeinden. Damals hatte sich der Kreistag über die Bedenken der Kommunen und anderer Betroffener hinweggesetzt und diese VO erlassen. Mit der neuen VO soll eine Verbesserung eintreten. Die Begründung liegt darin, dass dann ein Stand für Natura 2000-Gebiete erreicht ist. Die Natura 2000-Gebiete besitzen einen anderen Status. Herr Jansen nennt Beispiele für die daraus resultierenden Konsequenzen in der Landwirtschaft. Die genannte Linienführung ist festgesetzt worden. Er kritisiert die Verwaltung, die sich über 2 Mehrheitsbeschlüssen des Kreistages hinwegsetzt.

Frau Nestler: Die Gemeinde Nuthe Urstromtal ist von der VO stark betroffen. Dennoch hat die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung viel erreicht. Die Kommune hat keine

Bedenken zur positiven Beschlussfassung der VO. Viel gravierender greift der Landesentwicklungsplan ein. Dort steht die Frage: Welche finanzielle Belastung würde auf den Betroffenen zukommen, bei einem einfachen Verfahren auf Grundlage der Genehmigungsvorbereitungsprüfung. Hier sollen Mitarbeiter nach Ermessen des Einzelnen das Gesetz ausüben. Sie appelliert an den Ausschuss und an die Landtagsabgeordneten, dass die Forderungen der Gemeinde zum Landesentwicklungsplan deutlich rüber gebracht werden.

Herr Eichelbaum: Heute tagte der Ausschuss für Infrastruktur und Landesplanung unter anderen zu dem Thema: Landesentwicklungsplan. Der Landesentwicklungsplan Berlin/Brandenburg wird aber nicht vom Landtag, sondern nur von den Landesregierungen Berlin und Brandenburg beschlossen. Fest steht, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes überarbeitet werden muss. Die berlinfernen Regionen werden benachteiligt. Es liegen über 900 Stellungnahmen vor. Es wird einen zweiten Entwurf geben. Nach dem zweiten Entwurf findet wieder eine Anhörung der Beteiligten statt.

Frau Dr. Neuling wendet sich an Herrn Grüneberg. Die Verwaltung hat in diesen ganzen langen Verfahren jede einzelne Einwendung intensiv geprüft und entsprechend rechtlich begründet. Alle möglichen Vorschläge aus den Ausschüssen sind als Kompromiss eingearbeitet worden. Im Juli 2016 organisierte das Umweltamt eine Veranstaltung für alle Ausschussmitglieder und Kreistagsabgeordneten. Die anwesenden Mitarbeiter der Umweltbehörde hätten zu jedem einzelnen Grundstück Auskunft geben können, wie zu jedem anderen Zeitpunkt auch. Die Kompromissbereitschaft seitens der Verwaltung war und ist gegeben. Die Details der Grenzziehung sind im Intranet verfügbar.

Herrn Grüneberg ging es nicht um die eigene Informationseinholung und auch nicht um die Kompromissbereitschaft bei den Abwägungen der Eingaben, die besonders Seiten der Gemeinde gemacht wurden. Sondern dahingehend, dass der Kreistag einen anderen Beschluss gefasst hat. Zwischen den Beschluss des Kreistages und der Vorlage der Verwaltung fehlte es an Kompromissbereitschaft. Gibt es einen Weg zwischen der Verwaltung und dem Kreistag einen Kompromiss zu finden?

Frau Dr. Neuling: Wir kommen nicht am Recht vorbei.

Herr Eichelbaum: Der Änderungsvorschlag wurde lediglich rechtlich angezweifelt, nicht aber rechtlich vom Innenministerium geprüft. Daher war ein Beanstandungsverfahren vorgesehen. Das Ministerium (Kommunalaufsicht) sollte einen Standpunkt abgeben. Dazu kam es auf Grund eines formellen Fehlers innerhalb der Kreistagssitzung nicht. Die Vorschläge der Ausschüsse sind nicht vom zuständigen Innenministerium abschließend geprüft und können daher nicht als rechtlich fehlerhaft bezeichnet werden. Aus politischer Sicht besteht die Gefahr, dass es immer häufiger zu Konflikten in den LSG kommt. Die Belange aller Beteiligten müssen berücksichtigt werden (Natur, Landwirte, Bürger).

Herr Dornbusch: Das LSG besteht bereits. Er war im Verfahren von Anfang an dabei. Es gibt bestimmte Formfehler, die eine Überarbeitung der VO notwendig machen. Und so lange das Verfahren läuft, besteht das alte LSG. Er sieht in der neuen VO keine großen gravierenden Einschränkungen. Für die Landwirtschaft sind diese nicht vorhanden, es sind Kompromisse gefunden worden.

Herr Jansen: Der Kreistag hat zweimal eine klare Formulierung abgegeben. Es handelt sich hier nur um 2 oder 3 Sätze. Was spricht dagegen, wenn der Kreistag die VO beschließt? Wenn die Verwaltung eine Änderung für notwendig hält, muss sie eine fundierte Stellungnahme einholen. Der Kreistag formuliert als Verordnungsgeber die VO.

Herr Eichelbaum: Besteht die Möglichkeit die VO später zu beschließen?

Herr Dr. Fechner: Dafür gibt es kein rechtliches Hindernis.

Herr Eichelbaum schlägt eine Zurückstellung der Beschlussvorlage vor und bittet um eine Zusammenkunft der Ausschussvorsitzenden mit der Verwaltung, um einen für alle Seiten tragbaren Kompromiss zu finden.

Herr Kubitza verweist auf die Geschäftsordnung. Die Beschlussvorlage steht auf der Tagesordnung und diese wurde anfangs so bestätigt.

Frau Fuchs: Ihrer Ansicht nach steht einem Beschluss nichts entgegen.

Herr Kubitza schlägt eine Vertagung vor.

Frau Nestler: In der neuen VO sind wesentliche Punkte zu Gunsten der Gemeinde getroffen worden. Es bleiben nur wenige Grundstücke mit Problemen. Die Gemeinde hat in den Abstimmungen mit der UNB viel erreicht. Die strittige pauschale Freistellung betrifft die Gemeinde kaum noch. Die VO ist aus Sicht der Gemeinde Nuthe Urstromtal beschlusswürdig.

Abstimmung der Vertagung des TOP 5: Beschlussfassung zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (5-3158/17-III)

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

TOP 6

Rückblick auf die Internationale Grüne Woche (IGW) 2017

Frau Blazy gibt mit Hilfe einer sehr informativen Bilder-Präsentation einen Rückblick auf die IGW 2017.

Der Landkreis begann bereits 2001 sowie 2008 sich an einem Stand des Landes Brandenburg bei der Gemeinschaftsschau des Bundes, der deutschen Bundesländer und der EU-Kommission gemeinsam mit verschiedenen Partnern zu präsentieren. Ab 2009 wechselte dann der Landkreis mit eigenem Stand die Halle. Seit 4 Jahren bringt sich das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung am Stand mit Informationen über Angebote zur Flaeming-Skate ein.

Die Gemeinschaftsschau des Landkreises erfolgte 2017 mit Partnern aus den Städten Baruth/Mark, Luckenwalde, Jüterbog und Trebbin, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, dem Amt Dahme/Mark sowie mit Akteuren aus der Region Mellensee und Rangsdorf.

Den Auftakt bildete ein Pressegespräch mit anschließendem Erfahrungsaustausch. Die Akteure brachten ihre Produkte mit, welche sie auf der IGW beabsichtigten vorzustellen.

Die IGW begann am Freitag, den 20. Januar 2017, mit der Begrüßung der Gäste durch den Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Jörg Vogelsänger, und anschließend Presserundgang durch die Brandenburg-Halle 21a. Seit 25 Jahren präsentiert sich die Agrar- und Ernährungswirtschaft des Landes Brandenburg unter dem Dach der Messehalle 21a.

Es gab nicht nur die Möglichkeit das Publikum sondern auch die Presse hinreichend über die Region und deren Produkte zu informieren. Unter den Besuchern befand sich auch viel Prominenz aus der Politik. Weiterhin fand die Verleihung der pro agro Marketingpreise 2017 – Neues aus Brandenburg – unter dem Motto „Innovative Produkte und Produktvermarktung“ statt. Der Preis war in 3 Kategorien ausgeschrieben: Ernährungswirtschaft, Direktvermarktung sowie Land- und Naturtourismus. Den 3. Platz in der Kategorie Direktvermarktung erhielt die Bobalis Agrargesellschaft mbH mit dem Produkt „Buffalove - Brandenburger Büffel – Burger“. Der Landkreis beteiligte sich zusätzlich an verschiedenen Programmen auf der Bühne. Am Kochstudio nahmen 4 Unternehmen aus der Gastronomie des Landkreises teil.

Frau Blazy erläutert die Ausgestaltung an den einzelnen Tagen im Detail anhand der erwähnten Bilder-Präsentation.

Die Auswertung der IGW 2017 fand bereits gemeinsam mit den Akteuren statt. Es gab hauptsächlich positives Feedback und weiterhin großes Interesse an eine weitere Beteiligung. Für einige Akteure sind Konstellationen entstanden, die sich positiv auf die weitere Entwicklung der Betriebe auswirkten.

Die 83. IGW öffnet im Jahr 2018 vom 19. Januar bis zum 28. Januar erneut ihre Tore.

TOP 7

Stand der Vorbereitung für das Kreiserntefest 2017

Frau Nestler (Bürgermeisterin Nuthe-Urstromtal): Das 15. Kreiserntefest (KEF) findet am 26.08.2017 in Ruhlsdorf (Nuthe-Urstromtal) statt. Es werden noch Mitstreiter für den Festumzug gesucht sowie Namen für das bereits aufgestellte Strohpuppenpaar.

Frau Nitzsche (Sekretärin der Bürgermeisterin Nuthe-Urstromtal/Ansprechpartner für das KEF, speziell für das Kultur und Bühnenprogramm): Die Flyer des anstehenden Events sind bereits fertig gestellt und befinden sich in der Verteilung. Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Herr Vogelsänger, gab seine Zusage für die Teilnahme und übernimmt die Schirmherrschaft.

Die Öffentlichkeitsarbeit besteht hauptsächlich aus Werbung und Bekanntmachung. Über Amtsblätter gab es einen Aufruf zur Mitarbeit. Im Internet und in verschiedenen Broschüren wird auf das Fest verwiesen. Demnächst erfolgt die Aufstellung weiterer Plakate und Werbebanner in der Gemeinde. Für die Vorbereitung sind 1 externe und 5 interne Arbeitsgruppen gebildet worden.

Die externe Gruppe besteht aus dem Landwirtschaftsamt (Herr Schütze, Frau Blazy), Kreisbauernverband (Frau Fuchs), Polizei und Feuerwehr.

Mit Antenne Brandenburg konnte erfolgreich eine Medienpartnerschaft geschlossen werden. Diese verweist rund 1 Woche vor Veranstaltung mehrmals auf die Festivität.

Das KEF beginnt um 10.00 Uhr mit einem Festgottesdienst. Um 11.30 Uhr folgt der Festumzug mit kreativen Schaubildern. Es präsentieren sich Landwirtschaftsbetriebe, Tanzgruppen, Schulen, Dorfgemeinschaften etc. Weiterhin ist eine Landmaschinenausstellung, eine Tierchau sowie ein Kunst- und Handwerkermarkt vorhanden. Natürlich sind auch wieder Informations- sowie Versorgungsstände vor Ort. Es gibt Vorführungen einiger Produktionsprozesse, wie das Saftpressen und Dorfbacköfen. Hauptthema des Tages ist „Der Weg vom Korn zum (BIO)Brot“. Dazu gibt es verschiedene Informationsstände mit entsprechenden Anschauungsmaterialien. Gesucht wird noch ein mobiler Lehmbackofen für das Schaubacken. Geplant ist ein Kultur- und Bühnenprogramm für Jung und Alt mit 2 Bühnen und einer Kinderanimation mit Motto: Groß & Klein – Alt & Jung, Nuthe-Urstromtal ist bunt. Der Heimat- und Geschichtsverein stellt im Sitzungssaal die Historie der einzelnen Ortsteile anhand von Schaubildern, Diashow u.a. vor. Rund 30% der Gesamtkosten, nimmt die Sicherheit des Festes ein. Mit im Boot sitzen Feuerwehr, Polizei, DRK und die Märkische Wach & Schutz GmbH.

Herr Dutschke: Wie sieht die Parksituation für diesen Tag aus?

Frau Nitzsche: Der Punkt Parken ist in der AG Sicherheit enthalten. Die benötigten Flächen stehen ausreichend zur Verfügung.

Frau Nestler: Der größte Partner der Veranstaltung ist Herr Winkelmann mit seinen Mitarbeitern.

Herr Thier: Ist ein Busshuttle vom Luckenwalder Bahnhof geplant?

Frau Nestler: Nein. Es ist aus Kostengründen nicht möglich. Bisher konnte bei verschiedenen Festivitäten keine Einigung mit der VTF getroffen werden. Die Gemeinde wird noch einmal eine Anfrage starten.

TOP 8

Anfragen der Ausschussmitglieder

Es bestehen keine Anfragen.

TOP 9

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Dr. Neuling: Ende April gab es den ersten Trichinenbefund. Betroffen war ein Wildschwein aus der Gegend um Märtensmühle. Frau Dr. Neuling macht aus diesem Anlass noch einmal aufmerksam, wie wichtig eine gründliche und lückenlose Untersuchung von Wild- und Hausschweinen auf Trichinen ist. Der Verzehr von trichinenverseuchtem Fleisch kann beim Menschen zur Trichinellose führen und damit im schlimmsten Fall auch zum Tod.

Herr Eichelbaum bedankt sich bei allen Anwesenden und wünscht einen guten Heimweg.

Luckenwalde, 15.06.2017

Eichelbaum
Ausschussvorsitzender

Brunnhuber
Protokollantin



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Niederschrift

**über die öffentliche Sonder-Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt
am 24.04.2017 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.**

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Helmut Dornbusch
Herr Felix Thier
Herr Peter Dunkel
Herr Christian Grüneberg
Herr Falk Kubitzka
Herr Lars Wendlandt

Sachkundige Einwohner

Herr Manfred Dutschke
Herr Wilfried Krieg

Verwaltung

Herr Dr. Manfred Fechner
Herr Berndt Schütze
Frau Katja Woeller

Entschuldigt fehlten:

Ausschussvorsitzender

Herr Danny Eichelbaum

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Lutz Möbus
Frau Silvana Gericke

Sachkundige Einwohner

Frau Silvia Fuchs
Herr Andreas Jädicke

Verwaltung

Frau Dr. Silke Neuling

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:30 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der MBS 5-3134/17-I
Potsdam für das Jahr 2017 - Ergänzung 1. Halbjahr
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Dornbusch begrüßt alle Anwesenden zur öffentlichen Sonder-Sitzung des Landwirtschaft- und Umweltausschusses.

Die Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

TOP 2

Einwohnerfragestunde

Es liegen weder schriftliche noch mündliche Anfragen von Einwohnern vor.

TOP 3

Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der MBS Potsdam für das Jahr 2017 - Ergänzung 1. Halbjahr(5-3134/17-I)

Herr Schütze: Traditionell wird seit Jahren das Kreiserntefest (KEF) im Landkreis gefeiert. Leider ist diese Veranstaltung in den letzten 2 Jahren nicht zustande gekommen. In diesem Jahr ist vorgesehen, das KEF gemeinsam mit der bereits geplanten Festivität „25 Jahre Nuthe-Urstromtal“ aufzustellen. Aufgrund der derzeitigen politischen Lage sind die Sicherheitsanforderungen verstärkt angestiegen. Die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten

sind für die Gemeinde erheblich. In Gesprächen mit der Verwaltung hat man nach einer Lösung für die finanzielle Situation gesucht. Im Haushalt sind bereits 5 Tsd. € für das KEF eingeplant. Diese reichen für die Gesamtfinanzierung nicht aus.

Frau Gotthardt: Die Gesamtkosten des Festes belaufen sich auf rund 36 Tsd. €. Es gab Gespräche mit der Verwaltung, dem Kreisbauernverband sowie mit der MBS. Die MBS ist grundsätzlich gewillt finanzielle Unterstützung für solche Veranstaltungen zu gewähren. Bereits in den letzten Jahren stellte sie Sponsorengelder dafür bereit. Allerdings kann die Sparkasse nur einmal im Jahr Geld für ein Projekt zur Verfügung stellen. Als Lösung ergab sich eine Unterstützung im Rahmen der Beanspruchung der MBS-Mittel, die dem Landkreis zur Verfügung gestellt sind. Gleichzeitig zieht der Kreisbauernverband seine Anträge auf Sponsorengelder zurück. Da derzeit kein Gemeinnütziger Verein für die Beantragung über die Sponsoring-Richtlinie vorhanden ist, stellt der Landkreis den Antrag. Beantragt werden die Mittel für die Ausrichtung des Kultur- und Bühnenprogramms für das Kreiserntefest 2017.

Herr Kubitz: Wie hoch waren die Kosten für den Part Sicherheit bisher und in welcher Höhe sind sie künftig zu erwarten?

Frau Gotthardt: Die Kosten für Absperrung, DRK, Wachschatz, Sanitär, Versorgung und Helfer, Einsatzkräfte belaufen sich in dieses Jahr auf rund 15 Tsd. €. Der Wachschatz beträgt 4.400 €. Nicht nur Wachschatz sondern auch beispielsweise Sanitär haben sich kostenmäßig stark erhöht. Die einzelnen Kostenpositionen sind für die letzten Jahre noch nicht detailliert aufgelistet worden. Daher ist ein konkreter Vergleich nicht möglich. Die Individualität der Feste lässt ebenfalls eine genaue Aussage der einzelnen Posten nicht zu.

Herr Grüneberg: Es wird hier nach der Abgabenordnung geprüft. Es existiert aber auch eine eigene Förderrichtlinie, die der Kreistag beschlossen hat. Unter § 3 Antragsberechtigte sind Dezernate der Kreisverwaltung explizit genannt. Warum wird nach der Abgabenordnung geprüft und nicht nach der eigenen Satzung?

Ist der angegebene Zeitraum der Durchführung auch der Projektzeitraum?

Was genau beinhaltet das Kultur- und Bühnenprogramm hinsichtlich der Kosten?

Frau Gotthardt: Die Kosten für das Kultur- und Bühnenprogramm beinhalten hauptsächlich Rechnungen der einzelnen Akteure, die an diesem Tag auftreten.

Bisher richtete sich der Durchführungszeitraum vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss des Festes. Im Zuwendungsbescheid wird es dann sicherlich auch so dargestellt. Zur Abgabenordnung: Grundlage für die Vorgehensweise der Verwaltung ist die Anwendung des Brandenburgischen Sparkassen Gesetzes. Die bereitgestellten Mittel der MBS müssen nach der Abgabenordnung verteilt werden. Dafür müssen konkrete Parameter erfüllt sein.

Herr Dr. Fechner: Die eigene Richtlinie muss die Mittel aus der Sparkasse nach der Richtlinie der Sparkasse vergeben.

Herr Kubitz bittet um einen TOP in der nächsten Ausschusssitzung: Vorbereitung Kreiserntefest.

Herr Dornbusch: Das Thema wird in der nächsten Sitzung als TOP aufgenommen.

Die beantragten Mittel vom Kreisbauernverband fallen aus der Finanzplanung raus. So dass die aufgerufene Summe von 12 Tsd. € sich reduziert. Die Sparkasse hat sich aber entschieden die Mittel nicht nach Einzelpositionen sondern nur gebündelt auszuzahlen.

Herr Kubitz: Müsste bei den Gesamtkosten nicht 36 Tsd. € statt 12 Tsd. € stehen?

Frau Gotthardt: Der Antrag bezieht sich nur auf das Kultur- und Bühnenprogramm. Die Kreisverwaltung übernimmt nur diesen Part mit der Antragstellung auf Zuwendung. Daher sind beantragte Mittel gleich Gesamtkosten.

Abstimmung der Beschlussvorlage: Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der MBS Potsdam für das Jahr 2017 - Ergänzung 1. Halbjahr (5-3134/17-I)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Die Vorlage wird dem Kreistag empfohlen.

TOP 4

Anfragen der Ausschussmitglieder

Herr Kubitza bittet um einen kurzen Sachstand über den Wildpark Johannismühle.

Herr Dr. Fechner: Der derzeitige Bescheid läuft bis Ende Juni 2017. Entscheidend für die Erteilung einer unbefristeten Genehmigung ist der forstrechtliche Bescheid zur Waldumwandlung. Die Entscheidung sollte bis Ende April fallen. Bisher gibt es keinen erkennbaren Hinderungsgrund, der einer unbefristeten Genehmigung ernsthaft entgegensteht.

TOP 5

Mitteilungen der Verwaltung

Herr Schütze verweist auf die Broschüre der 23. Brandenburger Landpartie. Diese findet am 10. und 11. Juni 2017 statt. Eine gesonderte Einladung folgt zeitnah. Die Kreisliche Eröffnung findet am 10. Juni um 14.30 Uhr in der Agrargenossenschaft Groß Machnow eG statt.

Herr Dornbusch: Die Agrargenossenschaft feiert zeitgleich ihr 25 jähriges Betriebsjubiläum.

Herr Dornbusch bedankt sich bei allen Anwesenden und wünscht einen guten Heimweg.

Luckenwalde, 14.06.2017

Dornbusch
Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Brunnhuber
Protokollantin



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG

5-3199/17-KT

für die öffentliche Sitzung

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Kreistag

06.06.2017
26.06.2017
26.06.2017

Einreicher: Winand Jansen, Danny Eichelbaum

Betr.: Antrag zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide,,

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stellt fest, dass bei Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sowohl die Interessen des Natur- und Umweltschutzes, als auch die Interessen der in diesen Gebieten lebenden Bürgerinnen und Bürger sowie der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Unternehmen berücksichtigt werden müssen.
2. An der Intention seines Beschlusses vom 12. Dezember 2016 zur Erweiterung des § 5 „Zulässige Handlungen“ der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide in dem Sinne, dass *„eine innerörtliche bauliche und sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 Metern, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt und dafür kein Bebauungsplanerfordernis besteht“*, hält der Kreistag fest. Er anerkennt, dass im Rahmen des Genehmigungsvorbehalts die zuständige Naturschutzbehörde prüft, ob der Schutzgegenstand durch die geplante Errichtung der vorgenannten Anlagen erheblich beeinträchtigt wird.
3. Die Untere Naturschutzbehörde berichtet einmal im Kalenderjahr dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung über die gestellten Anträge im Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“ (statistische Aufstellung). Dabei sind nach naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 Abs. 3 und Befreiungen nach § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu differenzieren. Für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen sind die gestellten sowie genehmigten und abgelehnten Anträge nach Gemeinden aufzulisten.

4. Ablehnungsgründe sind unabhängig von der jährlichen Statistik anonymisiert und zeitnah in die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses zu Kenntnis zu geben. Gleiches gilt für die Zustimmungen der Unteren Naturschutzbehörde für die Geltungsbereiche eines Bauleitplans gemäß § 4 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung.
5. Bei künftigen Unterschutzstellungsverfahren sind die Unterlagen im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung vor Einbringung der Beschlussvorlage für den Kreistag bereits vor Beginn der öffentlichen Auslegung und nach Zusammenstellung der Abwägungsergebnisse zu erörtern.

Luckenwalde, den 24. Mai 2017

gez. Winand Jansen

gez. Danny Eichelbaum

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3158/17-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	11.05.2017
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	06.06.2017
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	26.06.2017
Kreistag	26.06.2017

Betr.: Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: KEINE

Luckenwalde, den 08. Mai 2017

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landschaftsraum des Baruther Urstromtales sowie Teile der nördlich angrenzenden Luckenwalder Heide auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming in den Gemarkungen Baruth, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Kemnitz, Klasdorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Paplitz, Radeland, Schöbendorf, Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow, Scharfenbrück, Schönefeld, Schönevide, Stülpe, Woltersdorf, Klausdorf, Fernneuendorf, Kummersdorf-Gut, Rehagen, Sperenberg, Lindenbrück, Neuhaus, Wünsdorf, Zesch am See, Luckenwalde, Kolzenburg, Kloster Zinna mit einer Größe von ca. 30.000 ha wurden durch Beschluss des Kreistages am 14. Februar 2005 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die Befugnis, das Ausweisungsverfahren für das LSG "Baruther Tal" durchzuführen, wurde dem Landkreis durch das Land gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 übertragen.

Die Historie zum ersten Unterschutzstellungsverfahren und Ausführungen zur Lage und naturschutzfachlichen Wertigkeit des Landschaftsraumes sind in den Anlagen 05 und 06 genauer dargestellt.

Anlass für das Verfahren / Verbesserungen gegenüber der bisherigen LSG-Verordnung

Im bestehenden LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ befinden sich 14 FFH - Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“), die in der Anlage 06 detailliert aufgeführt werden.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG sind diese Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes). Für vier dieser FFH-Gebiete, denen bisher eine derartige Überführung in eine nationale Schutzkategorie fehlt, sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes in der neuen LSG-Verordnung verankert. Insbesondere wurden der Schutzzweck sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der LSG-Verordnung von 2005 präzisiert und ergänzt, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Darüber hinaus erfolgen hinsichtlich der Regelungen des räumlichen Geltungsbereiches des Schutzgebietes mit der erneuten Unterschutzstellung Konkretisierungen. Eine flächenmäßige Erweiterung des LSG erfolgt nicht. Die Karten mit der Darstellung der Grenzen des Schutzgebietes werden dazu mit Kartennummern und Siegel versehen und im § 2 mit der Verordnung verknüpft. Rechtsgrundlagen werden an die aktuellen naturschutzrechtlichen Bundes- und Landesgesetze angeglichen.

Entsprechend § 9 Abs. 6 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wird in die Verordnung eine Formulierung unter § 4 Absatz 4 für den Geltungsbereich eines Bauleitplanes eingefügt, um die bisher erforderlichen umfangreichen Ausgliederungsverfahren zu erleichtern.

Verfahrensverlauf

Mit den betroffenen sieben Gemeinden (Nuthe-Urstromtal, Zossen, Luckenwalde, Baruth/Mark, Dahme/Mark, Jüterbog und Am Mellensee) und den Fachämtern der Kreisverwaltung erfolgte bereits 2011 eine vorgezogene Trägerbeteiligung.

Das förmliche Verfahren der Unterschutzstellung wurde 2013 gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz begonnen. Damit trat für die Dauer von 3 Jahren eine Veränderungssperre ein.

Mit der Bekanntmachung der Landrätin vom 09. Juni 2016 und deren Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises und den Amtsblättern der betroffenen Gemeinden erfolgte die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein weiteres Jahr bis zum 15. Juli 2017.

Es wurden 87 Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten.

Die Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange richten sich überwiegend gegen die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung bestimmter Flächen. Seitens der Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen werden Nutzungseinschränkungen befürchtet und daher die Herausnahme der Flächen aus dem LSG gefordert. Des Weiteren werden Präzisierungen für Formulierungen in der Verordnung gemäß der aktuellen Fachgesetze vorgeschlagen.

Umgang mit den Einwendungen der Gemeinden

Die Abwägungsvorschläge zu den Einwendungen und Anregungen der Gemeinden wurden mit dem Ziel einvernehmlicher Änderungen bei der LSG-Abgrenzung mit den Gemeinden in Gesprächen erläutert. Dies ist den Akten zu entnehmen. Insofern durch die Gemeinden zukünftige Planungen der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entgegen gehalten wurden, war im Abwägungsprozess die strikte Vorgabe durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum rechtskräftigen Status der jeweiligen Fläche ausschlaggebend. Zu den in der Anlage 03, unter den Punkten 4.2, vorgetragenen Abwägungsvorschlägen wurde das Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden hergestellt.

Eine gesonderte Informationsveranstaltung und Abstimmung erfolgte hinsichtlich der die Landwirtschaft betreffenden Regelungen in der Verordnung mit den Landwirtschaftsbetrieben und dem Kreisbauernverband.

Von einigen Trägern öffentlicher Belange wurde eine Vergrößerung der Schutzgebietsfläche gefordert, die aufgrund der damit notwendigen Wiederholung des Unterschutzstellungsverfahrens sowie anhand der Aussagen des Schutzwürdigkeitsgutachtens seitens der UNB ausgeschlossen werden musste.

Umgang mit den Einwendungen der Bürger

Zur Einsichtnahme durch die Bürger erfolgte die Auslegung der Unterlagen vom 02. September 2013 bis 02. Oktober 2013. Auf Nachfrage wurde den Flächeneigentümern eingeräumt, die ihrerseits vorgetragenen Einwendungen nochmals detailliert, teilweise bei einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme der Flächen, zu erläutern. Die Ergebnisse dieser Anhörung wurden bei den Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.

Aufgrund eines technischen Problems beim Druck der Unterlagen wurde die Einbeziehung der Flurstücke 12, 13, 19, 38, 39, 40, 41, 232 und 233 der Flur 2 in der Gemarkung Horstwalde sowie des Flurstückes 26 der Flur 4 in der Gemarkung Horstwalde in das Landschaftsschutzgebiet in den ausgelegten Unterlagen nicht korrekt dargestellt. Entsprechend § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wurden die von der Ergänzung betroffenen Personen, deren Belange von der LSG-Ausweisung dieser Flächen betroffen sind, im Zeitraum 10. Oktober 2013 bis 15. November 2013 gesondert beteiligt.

Insgesamt liegen 18 Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Auch hier werden insbesondere Einschränkungen bei der Nutzung der Grundstücke als Einwendung formuliert.

Dokumentation der Überarbeitung der Auslegungsunterlagen in der Beschlussvorlage

Die Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sowie der nachträglichen Beteiligung der direkt Betroffenen für die Ergänzung zu Anlage 2 Nr. 3 (Blatt 24) des Entwurfs der Verordnung wurden insgesamt erfasst und in den beiliegenden Abwägungsvorschlägen (Anlagen 03 und 04 der Beschlussvorlage) gewertet. Aufgrund der in § 5 der Verordnung unter „Zulässige Handlungen“ formulierten Punkte sind viele der in den Einwendungen vorgetragenen Befürchtungen zu Nutzungseinschränkungen gegenstandslos. Des Weiteren wurden Einwendungen berücksichtigt und der Verordnungstext entsprechend geändert. Es handelt sich hier ausschließlich um Änderungen abmildernder Art.

Die entsprechend dieser Abwägungsvorschläge geänderte Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ und die Dokumentation der Änderungen und Anpassungen (Synopsis) finden sich in den Anlagen 01 und 02 der Beschlussvorlage.

Von Amts wegen wurden in den Gemarkungen Klausdorf, Flur 1 Flurstück 1024 anteilig, Neuhof Flur 2, Flurstück 18 und Lindenbrück Flur 4 Flurstücke 9 bis 15 und 92 aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Zusicherungen in Baugenehmigungs- und B-Planverfahren Grenzkorrekturen zugunsten der gemeindlichen Planungen vorgenommen.

Aufgrund der vorgetragenen Einwendungen und anhand aktuell erstellter Vermessungsunterlagen wurde die LSG-Grenze an insgesamt 34 Stellen geringfügig zurückgenommen.

Das mit der Verordnung verknüpfte umfangreiche Kartenmaterial (Anlage 2 der Verordnung mit der Übersichtskarte, 9 topografischen Karten sowie 45 Liegenschaftskarten) kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. Die 45 Liegenschaftskarten werden im Bürgerinformationssystem (jeweils als pdf-Datei) bereitgestellt.

Erörterung der Beschlussvorlage in den Kreistagsgremien 2016

Aufgrund der Änderungs- und Ergänzungsempfehlungen der Fachausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming im November 2016 wurde die Verordnung innerhalb des Abwägungsprozesses nochmals in 2 Punkten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 b VO und § 5 Abs. 1 Nr. 15 VO) angepasst. Die Bewertung der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Fachausschüsse durch die Verwaltung ist in die Abwägung zu dieser Vorlage eingegangen. Sie ist in der Anlage 03 ab Seite 42 dargestellt.

Die Anregungen, Bedenken, Hinweise sowie der Abwägungsvorschlag der aufgrund dieser Änderungen nochmals beteiligten anerkannten Naturschutzverbände (vgl. Mitwirkungsrechte gemäß § 63 BbgNatSchG i.V.m. § 36 BbgNatSchAG) wurden ebenfalls in der Anlage 03 ergänzt.

Bedeutung der vorliegenden Beschlussvorlage für die Kommunen

Ein Beschluss der vorgelegten Fassung der LSG-Verordnung im Kreistag am 26. Juni 2017 bedeutet den Verzicht auf das derzeit notwendige aufwendige Ausgliederungsverfahren für aktuelle Planungen der Gemeinden. Die LSG-Verordnung hat dann keine Gültigkeit mehr für:

- B-Plan „Solarfeld am Heinrichsstift“ (Luckenwalde)
- B-Plan „Industriestraße“ (Luckenwalde)
- Erweiterung am Honigberg (Luckenwalde)
- B-Plan „Gut Neuhof“ (Zossen)
- Wünsdorfer Werkstätten (Zossen)
- Sportanlagen in Woltersdorf und Stülpe (Nuthe-Urstromtal)
- Erweiterung Pappelweg in Dümde (Nuthe-Urstromtal)
- Erweiterungsbereich an der Gaststätte Gottow (Nuthe-Urstromtal)
- Veranstaltungsplatz in Dümde (Nuthe-Urstromtal)

Bei künftigen Bauleitplanungen kann das vereinfachte Zustimmungsverfahren angewendet werden.

Darüber hinaus werden die mit den Kommunen abgestimmten Grenzurücknahmen in Einzelfällen und Anpassungen an städtebauliche Satzungen wirksam.

Eine erhebliche weitere Verzögerung im Verfahren kann die Wiederholung wesentlicher Verfahrensschritte zur Folge haben, was einem erneuten Verfahren mit entsprechendem Finanz- und Zeitaufwand gleichkommt.

Anlagen

Anlage 01

- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

Anlage 02

- Synopse Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 03

- Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zum ausgelegten Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming sowie der Fachausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

Anlage 04

- Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 05

- Vorgeschichte und zeitlicher Ablauf des ersten Unterschutzstellungsverfahrens mit abschließender Unterschutzstellung 2005

Anlage 06

- Beschreibung der Lage und der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Landschaftsraumes Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide